

# Antrag auf Elterngeld für Geburten ab 01.07.2015

## nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG

Zutreffendes ankreuzen ☒  
oder ausfüllen

**Termin:** Elterngeld wird frühestens ab der Geburt/Aufnahme bei der berechtigten Person und rückwirkend nur für die **letzten drei Lebensmonate** vor Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.

**Antrag des ersten Elternteils**

**Antrag des zweiten Elternteils**

Aktenzeichen des ersten Elternteils (soweit vorhanden): \_\_\_\_\_

Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 des Sozialgesetzbuches – Erstes Buch (SGB I) – alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.

Beiliegendes Merkblatt hilft Ihnen beim Ausfüllen.

**Hinweise zum Datenschutz (§ 67 ff SGB X):**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die **Auskünfte und Unterlagen**, die die zuständige Elterngeldstelle im Zusammenhang mit dem Verfahren nach dem BEEG erhalten hat, nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen **an andere Sozialleistungsträger übermittelt werden dürfen**, soweit dies für die gesetzliche Aufgabenerfüllung der betroffenen Leistungsträger erforderlich ist. Dieser Datenübermittlung an andere Leistungsträger kann von Ihnen widersprochen werden. Der Weitergabe kann auch noch später widersprochen werden.

Ich erhebe gegen diese Übermittlung Widerspruch.

**Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert.**

<b>1</b>	<b>Kind, für das Elterngeld beantragt wird ▶ Original-Geburtsbescheinigung/-urkunde mit dem Vermerk für Elterngeld/für soziale Zwecke“ für jedes Kind beifügen ◀</b>		
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
	Geburtsort	Mehrlingsgeburt (nur ein Antrag erforderlich) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, weitere Vornamen	Wohnland

<b>2</b>	<b>Antragsteller – Persönliche Angaben</b>		
	Familienname	Vorname	Geburtsname
		Geburtsdatum	Geburtsdatum
	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
	E-Mail-Adresse *)	Telefonnummer *)	Fax-Nr. *)
	steuerliche Identifikationsnummer		
	<b>Familienstand:</b> <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden		<b>Ich bin Beamter, Richter, Soldat o. ä. – ohne eigene Aufwendungen für die Rentenversicherung</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
	Ich lebe unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
	<b>Staatsangehörigkeit:</b> <input type="checkbox"/> deutsch ▶ Spät-/Aussiedler Bundespersonal-/Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG/Registriarschein beifügen ◀ <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ Ich bin freizügigkeitsberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ich bin in Deutschland erwerbstätig oder arbeitssuchend <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Entscheidung über Entzug des Rechts auf Einreise und Aufenthalt ist anhängig/ergangen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶ Nachweis beifügen ◀ <input type="checkbox"/> andere Staatsangehörigkeit: _____ ▶ Vorlage Pass einschließlich Aufenthaltstitel oder Bescheinigung der Ausländerbehörde (Anlage S. 1 Nr. 18) zum Originaltitel ist erforderlich ◀		

<b>3</b>	<b>Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt/Arbeitsverhältnis</b>
	Ich habe einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt)
	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit: _____ <input type="checkbox"/> Ich stehe in einem ausländischen Arbeitsverhältnis, Beschäftigungsland: _____
	<input type="checkbox"/> im Ausland seit: _____ bis: _____ Land: _____ Grund: _____ <input type="checkbox"/> Ich unterliege nach § 4 SGB IV weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht/stehe in einem inländischen Dienst-/Amtsverhältnis (z.B. bei Entsendung, Abordnung) ▶ Bescheinigung des Dienstherrn beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Ich bin Entwicklungshelfer ▶ Bescheinigung des anerkannten Trägers beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Ich bin Missionar ▶ Bescheinigung des Missionswerks/der Missionsgesellschaft beifügen ◀

<b>4</b>	<b>Krankenversicherung</b>
	Ich bin <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger versichert <input type="checkbox"/> privat versichert <input type="checkbox"/> nicht versichert
	Bezeichnung und Sitz der Kasse: _____ Mitglieds-Nr. _____

\*) freiwillige Angabe

## Antrag auf Elterngeld Seite 2

<b>5 Gesetzlicher Vertreter/Vormund/Pfleger (insbesondere bei minderjährigen Antragstellern)</b> ▶Kopie der Bestallungsurkunde beifügen ◀			
Nachname	Vorname	Namenszusatz	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Straße, Hausnummer		PLZ, Wohnort	
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)

<b>6 Anderer Elternteil (auch Sonderfall nicht verwandter Elternteil)</b>			
Familiename	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (falls abweichend zu Nr. 2)		Staatsangehörigkeit	Versicherungspflicht/and. Versorgung <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Ausland
Beschäftigungsstatus	Beschäftigungsland <b>außerhalb</b> Deutschlands <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Land und Grund: _____		Entgeltersatzleistungen, Renten im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶Nachweise ◀

<b>7 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller</b>	
<input type="checkbox"/> Leibliches Kind ▶bei Noch-Nicht-Vätern Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) und Nachweise über die Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Adoptivkind    Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Adoptionsurkunde beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Kind in Adoptionspflege    Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> Kind des Ehe-/Lebenspartners    Haushaltsaufnahme seit: _____ ▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag Nr. 16 erforderlich ◀ <input type="checkbox"/> Nicht leibliches Kind, das <b>im Härtefall</b> von einem Verwandten bis 3. Grades oder dessen Ehe-/Lebenspartner betreut wird ▶Haushaltbescheinigung (Anlage S. 1 Nr. 17) beifügen, Zustimmung sorgeberechtigter Elternteil im Antrag Nr. 16 erforderlich ◀	

<b>8 Weitere Kinder im Haushalt</b> (Bitte beachten Sie die weiteren Informationen im Merkblatt S. 3 Nr. 8)					
Haben Sie weitere Kinder, die mit Ihnen im gemeinsamen im Haushalt leben? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen					
Haben Sie ein behindertes Kind im Haushalt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen					
Haben Sie Kinder, die gesetzlichen Wehr-/Zivildienst leisten, Entwicklungshelfer sind <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte Tabelle ausfüllen (Angabe nur erforderlich, wenn Sie alleinerziehend sind)					
Familiename	Vorname	Geburts-/Adopt.datum Haushaltaufnahme seit	Kindschaftsverhältnis	Erziehungsgeld- / Elterngeld-Aktenzeichen	
▶Aktuelle Belege über Kindergeldzahlung, bei behinderten Kindern Feststellungsbescheid/Schwerbehindertenausweis, andere Nachweise beifügen ◀					

<b>9 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt</b>	
<input type="checkbox"/> Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen.	
<input type="checkbox"/> Das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit _____ von mir betreut und erzogen. Grund: _____	

<b>10 Mutterschaftsgeld, Arbeitgeberzuschuss, vergleichbare Leistungen</b>	
Es besteht für <b>die Mutter</b> ein Anspruch auf	
<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung	▶Leistungsnachweis oder Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld	▶Bezügemitteilung oder Bescheinigung des Arbeitgebers (Anlage S. 2 Nr. 20) beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (bei Kündigung/Insolvenz)	▶Bescheinigung der Krankenkasse (Anlage S. 2 Nr. 19) oder des Bundesversicherungsamtes beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge ab dem Tag der Geburt bis _____	▶Bezügemitteilung beifügen ◀
<input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften ab dem Tag der Geburt bis _____	▶Bezügemitteilung beifügen ◀
<input type="checkbox"/> <b>kein</b> Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/> <b>kein</b> (Arbeitgeber)Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
<input type="checkbox"/> Es besteht/bestände für <b>die Mutter/den Vater</b> ein Anspruch auf dem Mutterschaftsgeld oder Elterngeld vergleichbare <b>ausländische Familienleistungen</b> , Leistungsart(en): _____, Land: _____ ▶Bescheinigung/Leistungsbescheid in deutscher Übersetzung beifügen ◀	

### Antrag auf Elterngeld Seite 3

#### 11 Leistungsart und Bezugszeitraum (Bitte beachten Sie die Allgemeinen Informationen im Merkblatt S. 1 Nr. 1)

Es werden drei Leistungsarten von Elterngeld unterschieden, **Basiselterngeld**, **Elterngeld Plus** und **Partnerschaftsbonus**. Die Leistungsarten sind individuell kombinierbar. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen auf S. 4 Nr. 11 im Merkblatt. In die nachstehende Tabelle können Sie eintragen, für welche Lebensmonate welche Leistungsart beantragt wird.

Ich beantrage

- Elterngeld aus Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes**     **Mindestelterngeld**  
(300 € Basiselterngeld, 150 € Elterngeld Plus monatlich)

Ich beantrage Elterngeld **alleine**, weil

- ich allein erziehend bin, bei mir die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende vorliegen und der andere Elternteil weder mit mir noch mit dem Kind in einer Wohnung lebt ►bitte Nachweis beifügen: z.B. Finanzamtsbescheinigung zum Vorliegen der Voraussetzungen des Entlastungsbetrages ◀
- die Betreuung durch den anderen Elternteil das Kindeswohl gefährden würde ►Nachweis: Bescheinigung des Jugendamtes ◀
- die Betreuung durch den anderen Elternteil unmöglich ist, z.B. aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung ►Nachweis durch ärztliches Attest, Schwerbehindertenausweis o.ä. ◀
- Es liegt für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor.

**Mein Partner** (andere Elternteil) hat bereits einen Antrag auf Elterngeld für dieses Kind gestellt

- nein     ja, Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

**Mein Partner** (andere Elternteil) möchte Elterngeld beziehen **(Angaben unbedingt erforderlich)**

- nein     ja (bitte Hinweise im Merkblatt S. 4 Nr. 11 beachten)
- Lebensmonate Basiselterngeld, Lebensmonat \_\_\_\_\_
- Lebensmonate Elterngeld Plus, Lebensmonat \_\_\_\_\_
- Lebensmonate Partnerschaftsbonus, zusammen mit dem anderen Elternteil ►Anzeige in unterster Tabelle vornehmen ◀

**Mein Partner** erfüllt in **dieser** Zeit die Voraussetzungen für den Bezug der Partnerschaftsbonusmonate (Erwerbstätigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden, Betreuung und Erziehung des Kindes im gemeinsamen Haushalt, weitere Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 BEEG)     ja     nein

►Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◀

#### Bezugszeitraum des Elterngeldes nach Leistungsarten (Zutreffendes bitte ankreuzen ☒)

**Basiselterngeld** (LM mit Mutterschaftsleistungen/vergleichbaren Leistungen können immer nur als Basiselterngeldmonate genommen werden!)

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Basiselterngeld														

**Elterngeld Plus**

Lebensmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
Elterngeld Plus														
Lebensmonat	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
Elterngeld Plus														

**Partnerschaftsbonus/zusätzliche Monate für Alleinerziehende** (Antragsteller hat die Arbeitszeit nachzuweisen, z.B. durch Arbeitszeitbestätigung/Erklärung bei Selbständigen - Nr. 21 und 22 im Antrag -, Arbeitsvertrag)

	Antragsteller	Anzeige anderer Elternteil
<b>Lebensmonat</b>		
<b>Partnerschaftsbonus</b>		
<b>Arbeitszeit in Wochenstunden</b>		

►Bitte beachten Sie die gesonderte Antragstellung durch den anderen Elternteil und die 3-monatige Rückwirkungsfrist des Antrages ◀

**12 Erwerbstätigkeit/sonstige Leistungen vor der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum):**

Im Bemessungszeitraum (12 Monate vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum – siehe Erläuterungen im Merkblatt S. 2 Nr. 2) war ich

nicht erwerbstätig

erwerbstätig ►Bitte auch Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀

**nichtselbstständig** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Wochenstunden, seit \_\_\_\_\_

Die Einnahmen sind  Minijob Einkommen  Midijob Einkommen  Leistungen im Rahmen von Freiwilligendiensten (z.B. FSÖ, FSJ, BFD)

**selbstständig**, Art: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Wochenstunden, seit \_\_\_\_\_

im **Gewerbe**, Art: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Wochenstunden, seit \_\_\_\_\_

in der **Land- und Forstwirtschaft** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_ Wochenstunden, seit \_\_\_\_\_

Wurden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt?  nein  ja

in einem befristeten oder unterbrochenem Arbeitsverhältnis vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

in Berufsausbildung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ mit Ausbildungsvergütung monatlich  bis 325 €  über 325 €

►Bitte auch Erklärung zum Einkommen ausfüllen ◀

Vor der Geburt des Kindes wurden von mir **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Krankengeld, Rente, Elterngeld, ALG I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, vergleichbare ausländische Leistungen) oder **Sozialleistungen** (z.B. ALG II, Sozialhilfe/-geld) bezogen

nein  ja ►Bitte Tabelle ausfüllen und entsprechende Nachweise (Leistungsbescheide) beifügen ◀

Leistungsart	Bezugszeitraum

**13 Erwerbstätigkeit/sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes (Bezugszeitraum):**

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werde ich (voraussichtlich)

kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit haben.

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ eine Erwerbstätigkeit ausüben ►Ausführliche Angaben in der Erklärung zum Einkommen ◀

**nichtselbstständig**  **selbstständig**  **Gewerbe**  **Land- und Forstwirtschaft**

Ich habe im Bezugszeitraum ohne selbst erwerbstätig zu sein Erwerbseinkünfte, z.B. aus der Weiterführung des Betriebes/ Gewerbes, leistungsunabhängige Lohnzahlungen (z.B. Dienst-PKW), Übergangsgebühren und Ausgleichsbezüge nach SVG, Entschädigungen nach HGB oder JVEG ►Ausführliche Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen ◀

Ich nehme im beantragten Bezugszeitraum **Resturlaub** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf der Basis von \_\_\_\_ Wochenstunden.

Ich stehe vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ in  Berufsausbildung  Berufsbildung (Umschulung/Fortbildung)  (Hoch)Schulbildung

►Bescheinigung der Ausbildungsstätte (Ausbildungsvertrag, Schul-/Immatrikulationsbescheinigung), des Maßnahmeträgers beifügen ◀

Ich bin eine Tagespflegeperson i.S.d. § 23 SGB VIII und betreue \_\_\_\_\_ weitere Kinder (Anzahl) ►Bitte Nachweise beifügen ◀

Im Bezugszeitraum des Elterngeldes werden von mir **Erwerbsersatzleistungen** (z.B. Mutterschaftsleistungen vor oder ab der Geburt eines weiteren Kindes, Elterngeld für ein älteres Kind, Kurzarbeitergeld, Rente, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, vergleichbare ausländische Leistungen) oder **Sozialleistungen** (ALG II, Sozialhilfe, Sozialgeld) bezogen

nein  ja ►Bitte Tabelle ausfüllen und entsprechende Nachweise (Leistungsbescheide, Lohnzettel) beifügen ◀

Leistungsart	Bezugszeitraum	Leistungsart	Bezugszeitraum

**14 Zahlungsangaben**

Elterngeld ist grundsätzlich auf ein Konto zu überweisen! **Für das nachstehende Konto bin ich verfügungsberechtigt:**

IBAN (unbedingt angeben)	BIC-Code (unbedingt angeben)
Kontoinhaber – nur wenn nicht identisch mit Antragsteller	Bezeichnung des Geldinstituts





# Anlage zum Antrag auf Elterngeld für das Kind

Name, Vorname des Antragstellers \_\_\_\_\_

Familienname: \_\_\_\_\_

Aktenzeichen (soweit bekannt) \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

## Bescheinigungen

geb. am: \_\_\_\_\_

(wenn Sie keine entsprechenden Nachweise vorlegen können) - kostenfrei nach § 64 SGB X –

<b>17</b>	<b>Haushalt-/Meldebescheinigung ▶ siehe Nr. 7 im Antrag ◀</b>
<p><b>Meldebehörde:</b></p> <p>in Gemeinde / Stadt _____</p> <p>Es wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____</p> <p>mit dem Kind _____ geb. am _____</p> <p>seit: _____ entsprechend des Melderegisters einen gemeinsamen Haushalt hat, in</p> <p>PLZ, Wohnort _____ Straße, Hausnummer _____</p> <p>Datum _____ Dienstsiegel und Unterschrift _____</p>	

<b>18</b>	<b>Bescheinigung der Ausländerbehörde ▶ siehe Nr. 2 im Antrag – nur für Nicht EU/EWR-Staatsangehörige ◀</b>
<p>Es wird folgendes bescheinigt: <b>Frau/Herr</b> _____ <b>besitzt</b></p> <p style="text-align: center;">Name                      Vorname                      geb. am</p> <p><input type="checkbox"/> eine <b>Niederlassungserlaubnis</b> (§ 9 AufenthG), seit _____</p> <p><input type="checkbox"/> eine <b>Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG</b> (§ 9a AufenthG) seit _____</p> <p><input type="checkbox"/> eine <b>Aufenthaltserlaubnis</b> nach § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt oder hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt</p> <p><input type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> mit Zustimmung der Ausländerbehörde                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Zustimmung der Ausländerbehörde lag/liegt vor</p> <p style="padding-left: 80px;"><input type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 18 Abs. 2 AufenthG nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt <input type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die Aufenthaltserlaubnis wurde nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 – 5 AufenthG erteilt: <input type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein <b>und</b></p> <p>Der Berechtigte hält sich seit mindestens <b>drei</b> Jahren rechtmäßig, <b>gestattet oder geduldet</b> im Bundesgebiet auf <input type="checkbox"/> ja                      <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> _____ § _____ AufenthG seit _____ gültig bis _____</p> <p style="padding-left: 20px;"><b>(sonstiger Aufenthaltstitel)</b></p> <p><input type="checkbox"/> eine <b>Fiktionsbescheinigung</b> nach § 81 Abs. ____ AufenthG, vorangehender Titel _____ gültig bis _____</p> <p><input type="checkbox"/> einen vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG, der nach § 101 AufenthG weiter gilt als _____</p> <p style="text-align: right; padding-right: 20px;">gültig bis _____</p> <p>Datum _____ Stempel der Behörde und Unterschrift _____</p>	

**Anlage zum Antrag auf Elterngeld Seite 2**

<b>19</b>	<b>Mutterschaftsgeldbescheinigung der Krankenkasse ▶ siehe Nr. 10 im Antrag ◀</b>
Es wird bestätigt, dass Frau _____ Krankenkassen-Mitgliedsnummer _____ <input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld nach § _____ oder <input type="checkbox"/> Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. _____ erhält. Das Mutterschaftsgeld/der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld beträgt vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €  Datum _____ Stempel der Krankenkasse und Unterschrift _____	

<b>20</b>	<b>Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitgeberzuschuss ▶ s. Nr. 10 im Antrag ◀</b>				
Es wird bescheinigt, dass Frau _____ ab der Geburt ihres Kindes einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 MuSchG erhält. Er beträgt vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ € vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ €					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name des Arbeitgebers</td> <td style="width: 50%;">Telefonnummer, Fax</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td>Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>		Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax				
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort				
Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____					

<b>21</b>	<b>Arbeitszeitbestätigung ▶ siehe Nr. 11 und 34 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer nichtselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀</b>				
Frau/Herr _____ ist bei uns vom _____ bis (voraussichtlich) _____ mit einer Wochenarbeitszeit von _____ Stunden (bei Lehrern Angabe der Pflichtstundenzahl) beschäftigt. Bei unterschiedlichen Wochenarbeitsstunden wird um detaillierte Angaben, ggf. auf einem gesonderten Blatt, gebeten. Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____.					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name des Arbeitgebers</td> <td style="width: 50%;">Telefonnummer, Fax</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td>Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>		Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort
Name des Arbeitgebers	Telefonnummer, Fax				
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort				
Datum _____ Stempel des Arbeitgebers und Unterschrift _____					

<b>22</b>	<b>Erklärung zur Erwerbstätigkeit ▶ siehe Nr. 11 und 35 im Antrag – nur ausfüllen, wenn der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes einer selbstständigen oder freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachgeht ◀</b>
Ich versichere, dass ich meine Tätigkeit/Mithilfe auf höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt (Lebensmonat) beschränke. Zu diesem Zweck habe ich folgende Vorkehrungen getroffen: _____ _____ _____	
Datum, Unterschrift Antragsteller _____	





<b>33</b>	<p><b>Nichtselbstständige Arbeit/Selbstständige Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft</b>                  ►nur ausfüllen, wenn Erwerbseinkünfte vor der Geburt des Kindes gleichzeitig nach Nr. 31 und 32 erzielt wurden ◀</p> <p>Ich habe im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und zusätzlich im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.</p> <p><input type="checkbox"/> <b>ja</b> ►Maßgeblich ist einheitlich für <b>jede</b> Einkunftsart das Einkommen des Gewinnermittlungszeitraumes des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes (z.B. Kalenderjahr/zwei hälftige Wirtschaftsjahre) vor Geburt des Kindes. Der Nachweis der nichtselbstständigen Tätigkeit erfolgt durch <u>monatliche Lohn-/Gehaltsbescheinigungen</u> des Arbeitgebers aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum. Als Nachweis der Gewinneinkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ist der Steuerbescheid des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraumes vor Geburt des Kindes vorzulegen. Liegt dieser noch nicht vor ist für eine <u>vorläufige Entscheidung</u> z.B. der Steuerbescheid davor zu Grunde zu legen. Ist kein Steuerbescheid zu erstellen, sind andere Nachweise, z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater beizufügen. Es erfolgt der Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht die tatsächlichen (niedrigeren) Ausgaben geltend gemacht werden.</p> <p><b>Beantragung tatsächliche Ausgaben:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ►bitte Nachweise beifügen ◀</p> <p>Im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes hatte ich</p> <p><input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld/Zeiten eines Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld (privat Versicherte)</p> <p><input type="checkbox"/> Elterngeld für ein älteres Kind (Grundanspruch, bis max. 14. Lebensmonat des älteren Kindes)</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung</p> <p><input type="checkbox"/> ein geringeres Erwerbseinkommen aufgrund von Ableisten von Wehr- oder Zivildienst</p> <p>►Bitte fügen Sie ein ärztliches Attest über die schwangerschaftsbedingte Erkrankung, bei privat Versicherten die Bescheinigung über das Beschäftigungsverbot bzw. die Entbindung oder einen Nachweis zur Abgeltung von Wehr- bzw. Zivildienst bei ◀</p> <p>Liegt eine Voraussetzung vor, kann <u>auf Antrag</u> einheitlich für beide Einkunftsarten der Gewinnermittlungszeitraum des vorletzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde gelegt werden. Eine weitere Vorverlagerung aus o.g. Gründen ist möglich.</p> <p>Ich <b>beantrage</b> die Rückverlagerung auf den Gewinnermittlungszeitraum des steuerlichen Veranlagungszeitraumes _____</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nein</b>, maßgebend sind Einkommenszeitraum und Nachweise wie oben unter „ja“ genannt</p> <p><input type="checkbox"/> <b>ja</b>, maßgebend sind die o.g. Nachweise aus dem beantragten Gewinnermittlungszeitraum, sowohl für Einkünfte aus selbstständiger als auch aus nichtselbstständiger Tätigkeit.</p> <p>Die Einkünfte unterliegen</p> <p><input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung</p> <p><input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in (Land/Staat): _____ Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung/an berufsständisches Versorgungswerk/an vergleichbare Einrichtung wurden für die selbstständige Erwerbstätigkeit gezahlt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ►Bitte Nachweise beifügen ◀</p>
-----------	---

**Einkommen nach der Geburt des Kindes im Bezugszeitraum des Elterngeldes**

<b>34</b>	<p><b>Nichtselbstständige Erwerbstätigkeit</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich (voraussichtlich) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit.</p> <p>Die Einkünfte unterliegen</p> <p><input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung <input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____</p> <p>►Bitte Arbeitszeitbestätigung (S. 5 Nr. 21 der Anlage zum Antrag) und Verdienstbescheinigung (siehe beiliegender Vordruck zur Erklärung zum Einkommen S. 3) zum voraussichtlichen Einkommen vom Arbeitgeber ausfüllen lassen oder andere glaubhafte Nachweise, z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigung, Arbeitsvertrag, beifügen ◀</p>
-----------	--

<b>35</b>	<p><b>Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft</b></p> <p>Im Bezugszeitraum des Elterngeldes habe ich Erwerbseinkünfte (<b>auch aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes</b>) aus</p> <p><input type="checkbox"/> selbstständiger Arbeit mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €</p> <p><input type="checkbox"/> Land- und Forstwirtschaft mit _____ Wochenstunden durchschnittliche monatliche Einnahmen _____ €</p> <p>Meine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p> <p>►Bitte Erklärung zur Erwerbstätigkeit (Arbeitszeit) S. 5 Nr. 22 der Anlage zum Antrag ausfüllen. Die voraussichtlichen Einnahmen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z.B. Gewinnermittlung in Form Einnahme-Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA, Aufstellung Steuerberater). Es erfolgt grundsätzlich ein Abzug einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, sofern nicht ausdrücklich beantragt wird, höhere Ausgaben geltend zu machen. Beantragung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, ►bitte Nachweise beifügen ◀</p> <p>Die Einkünfte unterliegen</p> <p><input type="checkbox"/> der inländischen Besteuerung</p> <p><input type="checkbox"/> der ausländischen Besteuerung, in Land/Staat: _____ Es besteht Kirchensteuerpflicht im Ausland <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja</p>
-----------	---

**Hinweise**

Ohne die Erklärung zum Einkommen kann über Ihren einkommensabhängigen Anspruch auf Elterngeld nicht entschieden werden. Beachten Sie die Erklärungen (Nr. 15, 16) im Antrag und die entsprechenden Hinweise in den Erläuterungen. **Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben, ob die erforderlichen Nachweise beigelegt sind und die erforderlichen Unterschriften auf dem Antragsformular geleistet wurden. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in dieser Erklärung.**



## Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebende Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vermindert um die pauschalisierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Grundlage bildet der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmerpauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes.

Gemäß § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) hat der Arbeitgeber/Auftraggeber/Zwischenmeister dem Arbeitnehmer, soweit es zum Nachweis des Einkommens aus Erwerbstätigkeit oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, das Arbeitsentgelt, die erforderlichen Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben sowie die Arbeitszeit zu bescheinigen. Das Gleiche gilt für ehemalige Arbeitgeber.

Übt der Antragsteller im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Erwerbstätigkeit aus, hat er das voraussichtliche monatlich erzielte Erwerbseinkommen **im jeweiligen Bezugszeitraum des Elterngeldes** glaubhaft zu machen. Dabei kann es sich im Bezugszeitraum des Elterngeldes um Einkünfte aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, geringfügigen Erwerbstätigkeit, aus den Freiwilligendiensten (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Ökologisches oder Soziales Jahr) oder aus einer Berufsausbildung handeln.

Erwerbseinkommen, das ohne Arbeitsleistung, aber leistungsunabhängig fortlaufend bezogen wird, z.B. im Krankheitsfall, bei Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachbezüge oder ein geldwerter Vorteil, ist ebenfalls zu bescheinigen.

Für in Zukunft liegende Zeiträume sind die voraussichtlichen Einnahmen und Abzüge, z.B. aus einer zulässigen Teilzeiterwerbstätigkeit, im Bezugszeitraum des Elterngeldes anzugeben. Mit der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate ist der Bezugszeitraum des Elterngeldes individuell verlängerbar (max. bis 46. Lebensmonat). In dieser Zeit kann es auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit mit unterschiedlichem Stundenumfang kommen. Bereits **feststehende Veränderungen** für in Zukunft liegende Zeiträume im maßgebenden Bezugszeitraum des Elterngeldes (z.B. durch Erhöhung/Verringerung Stundenumfang, Tarif- und Lohnerhöhungen, Orts- und Familienzuschlag), auf die ein **Rechtsanspruch** besteht, müssen vom Arbeitgeber erfasst werden.

Falls das voraussichtliche Erwerbseinkommen für den gesamten Bezugszeitraum des Elterngeldes nicht bescheinigt werden kann, sind zumindest die entsprechenden Angaben bis zum aktuellen Monat zu bescheinigen.

**Einnahmen**, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b Einkommensteuergesetz) als **sonstige Bezüge** zu behandeln sind, dürfen **nicht berücksichtigt werden**.

Dazu zählen insbesondere:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- nicht fortlaufend gezahlte Gratifikationen und Tantiemen,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden, und Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs, Weihnachtsszuwendungen,
- Nach- und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nach- oder Vorauszahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird,
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen, zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie einkommensabhängiges Elterngeld beantragen.

### Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaft, Lebenspartnerschaft) zusammen von **über 500.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen **vor** der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

### Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit vor Geburt des Kindes

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich**

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen hat (hier zählt nur der Grundanspruch, max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen hat,
- einem Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen der §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz unterlegen war, auch für ein älteres Kind
- wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung oder einer dadurch bedingten Verschlimmerung einer Vorerkrankung einen Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) erlitten hat,

- zur Ableistung von Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes einen Einkommensausfall erlitten hat.

Bis zur Erreichung eines Zwölfmonatszeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens **negativ** auswirkt, kann **schriftlich** unter Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auf die Ausklammerung einzelner Tatbestände, auch nur einzelner Monate innerhalb eines Tatbestandes, **verzichtet** werden.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Gleitzonebereich (Midijob) erfolgt eine Gleitzoneberechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert. Haben Sie im Zwölfmonatszeitraum bzw. im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

### Zu Nr. 32 – Einkünfte aus Selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinnermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung oder Ausübung Wehr- bzw. Zivildienst) vorgelegen, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständiger Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen Seite 6

Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen. Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abzuziehen. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei sind u.a. auch die steuerlichen Regelungen zur Absetzung für Abnutzung (AfA) eines Wirtschaftsgutes zu beachten.

### **Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und gleichzeitig aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes**

Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten. Lagen jedoch im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen, siehe Nr. 32 (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung) vor, können für beide Einkunftsarten **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus, es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen. Die entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen möglich.

Grundlage der Einkommensermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor, können die Gewinneinkünfte durch andere Unterlagen glaubhaft gemacht werden, z.B. weiter zurück liegender Steuerbescheid, Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz, vereinfachte Gewinnermittlung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Wird **nachweislich** trotz Veranlagungspflicht kein Steuerbescheid erstellt, sind die Gewinneinkünfte durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, BWA), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Von den Betriebseinnahmen ist grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, anzusetzen. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der **nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuernden Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Die Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des

durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich hier in der Regel um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurück gefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

### **Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach der Geburt des Kindes**

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Verdienstbescheinigung – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 3. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

### **Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes**

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 30 Wochenstunden oder weniger beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vorkehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe Erklärung S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder still gelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit oder aus der Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) im Bezugszeitraum sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Betriebseinnahmen sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder BWA nachzuweisen. Es wird grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale von 25 % angesetzt, sofern nicht **auf Antrag** höhere tatsächliche Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen.